

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. November 1994

293. Stück

-
- 942.** Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
943. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Änderung der zulässigen Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl)
944. Verordnung: Bundeshöchstzahl 1995
945. Verordnung: Landeshöchstzahlenverordnung 1995
946. Verordnung: Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen
947. Verordnung: Kinderradfahrausweis-Verordnung
-

942. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Soziale Verwaltung betreffend Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 851/1994, wie folgt geändert:

Dem Abschnitt VIII wird folgende Z 30 angefügt:

- „30. Vollkontinuierliche industrielle Herstellung von Flach- und Rollwaffeln
Entnahme der Rohstoffe aus den Lagern, Zubereitung der Teig-, Creme- und Schokolademassen, Bedienung und Überwachung des Back- und Verarbeitungsprozesses, Kontrolle, Verpackung und Lagerung der anfallenden Erzeugnisse.“

Hesoun

943. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Änderung der zulässigen Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) aufgehoben wird

Auf Grund des § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) geändert wird, BGBl. Nr. 925/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Hesoun

944. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Bundeshöchstzahl 1995

Auf Grund des § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) im Jahre 1995 beträgt 262 000. Ab Erreichen dieser Zahl dürfen Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen nur noch für Ausländer erteilt werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag bereits der Anrechnung auf die Bundeshöchstzahl unterliegen.

Hesoun

945. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Landeshöchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern für 1995 festgesetzt werden (Landeshöchstzahlenverordnung 1995)

Auf Grund des § 13 a Z 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

§ 1. Zur Sicherung der Bundeshöchstzahl gemäß § 12 a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes werden Landeshöchstzahlen für das Jahr 1995 wie folgt festgesetzt:

Burgenland	3 100
Kärnten	7 000
Niederösterreich	27 600
Oberösterreich	28 500
Salzburg	15 000
Steiermark	11 600
Tirol	17 400
Vorarlberg	14 300
Wien	81 000

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Hesoun

946. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen

Auf Grund des § 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 799/1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen (§ 52 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) beträgt für die geleistete Arbeitsstunde

- a) für leichte Hilfsarbeiten 46,90 S
- b) für schwere Hilfsarbeiten 52,80 S

- c) für handwerksmäßige Arbeiten 58,70 S
- d) für Facharbeiten 64,50 S
- e) für die Arbeiten eines Vorarbeiters.. 70,40 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Michalek

947. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über das Aussehen des Radfahrausweises für Kinder (Kinderradfahrausweis-Verordnung)

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Radfahrausweis ist entsprechend der Anlage mit einer Länge von 85 mm und einer Breite von 55 mm auszuführen. An geeigneter Stelle kann das Zeichen einer gemeinnützigen Organisation, die die Herstellung des Ausweises finanziell unterstützt, aufscheinen. %

§ 2. Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Radfahrausweise gelten als Radfahrausweise im Sinne dieser Verordnung. Ausweisformulare, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis 31. Juli 1995 verwendet werden.

Klima

Anlage

Vorderseite

Bild einkleben!

Amtssiegel

BEWILLIGUNG NUR MIT LICHTBILD GÜLTIG!

Kennzahl der Bewilligung BH/Mag.

Geburtsdatum 19

Vor- und Zuname

Wohnanschrift

Rückseite

HINWEIS

1. Ein Fahrrad darf nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er das Fahrrad zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrrades zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.
2. Die Bewilligung gilt für das ganze Bundesgebiet
 für
3. Bedingungen und Auflagen gem. §65 Abs. 2 StVO 1960